

Karl Kardinal Lehmann
Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

Gott in der Europäischen Verfassung? Hintergründe einer aktuellen Diskussion

**Vortrag beim Heeresführungskommando der Bundeswehr
am 30. Oktober 2003 in Koblenz**

I.

Über viele Monate hat sich die Diskussion hingezogen, ob in der geplanten Verfassung für Europa – genauer heißt es „Vertrag über eine Verfassung für Europa“ – in der Präambel ein Bezug zu Gott oder/und ein stärkerer Hinweis auf die christlichen Wurzeln Europas eingebracht werden sollen. Die Diskussion ist noch nicht zu Ende. Dem Vernehmen nach soll die Präambel erst am Ende der Diskussion um den Verfassungsentwurf beraten werden.

So wichtig das Thema ist, so darf man doch nicht das ganze Werk des Verfassungsentwurfs außer Acht lassen. Denn im Blick auf den gesamten Text muss man zunächst einmal feststellen, dass sich der Entwurf in den vier Teilen sehen lassen kann. So haben nicht wenige Kenner der Materie trotz mancher Einwände den Verfassungsentwurf als einen „großen Wurf“ bezeichnet, der auf der einen Seite als zustimmungswürdig und auf der anderen Seite als kompromissfähig gilt. Vielleicht ist dies gerade auch angesichts der skeptischen und etwas misstrauischen Europahaltung festzustellen, die dies leicht übersieht. Man darf auch nicht übersehen, dass der Entwurf, wenn er angenommen würde, die Europäische Union viel demokratischer, transparenter und auch effektiver machen würde. Es ist darum auch gar nicht überraschend, dass jetzt noch um nicht wenige Bestimmungen des Vertragsentwurfs hart gerungen wird, und dies manchmal auch wenig zu einem „großen Wurf“ passt.

In diesem größeren Zusammenhang nimmt der Entwurf – was auch manchmal übersehen wird – vielfach Bezug auf die Religion, auf die Religionsgemeinschaften und die Kirchen. Nach der Präambel im jetzigen Wortlaut schöpft die Europäische Union „aus den kulturellen religiösen und humanistischen Überlieferungen Europas, deren Werte in seinem Erbe weiter lebendig sind und die zentrale Stellung des Menschen und die Vorstellung von der Unverletzlichkeit und Unveräußerlichkeit seiner Rechte sowie vom Vorgang des Rechts in der Gesellschaft verankert haben.“¹ Diese Anerkennung ist im Vergleich zur Präambel der Grundrechtecharta

¹ Ich zitiere den Entwurf nach der Veröffentlichung des Europäischen Konvents: Entwurf eines Vertrags über eine Verfassung für Europa, dem Europäischen Rat überreicht im Bereich auf seiner Tagung in Thessaloniki am 20. Juni 2003, Luxemburg 2003. Dabei habe ich auch die englische und französische Fassung zu Hilfe genommen. Der Text hat elf Fassungen in den verschiedenen offiziellen Sprachen.

aus dem Jahr 2000 ein echter Fortschritt. Der jetzige Text betont die Bedeutung des Beitrags der Religion und ihren Wert für das Europa heute und morgen.

Artikel 51 verleiht der Erklärung Nr. 11 im Anhang des Vertrags von Amsterdam Verfassungsrang und gewährleistet damit, dass die Europäische Union den Status achtet, den Kirchen und Religionsgemeinschaften in den Mitgliedsstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen. So heißt es im Artikel 51:

„(1) Die Union achtet den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedsstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen, und beeinträchtigt ihn nicht.

(2) Die Union achtet den Status von weltanschaulichen Gemeinschaften in gleicher Weise.

(3) Die Union pflegt in Anerkennung der Identität und des besonderen Beitrags dieser Kirchen und Gemeinschaften einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog mit ihnen.“

Dadurch, dass die Grundrechtecharta in dem zweiten Teil des Vertragsentwurfes aufgenommen worden ist, ist auch ausdrücklich die individuelle und die kollektive Religionsfreiheit anerkannt (vgl. Art. II-10). Auch an anderer Stelle werden Grundrechte auf der Ebene der Europäischen Union anerkannt, die eine Bedeutung haben für die Religion, so z.B. im Blick auf das Recht auf Bildung (Art. II-14), auf die Nichtdiskriminierung aus Gründen des religiösen Bekenntnisses (Art. II-21) und die Achtung der Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen (Art. II-22). Der Verfassungsentwurf erkennt auch an, dass Kirchen und Religionsgemeinschaften sich von repräsentativen Verbänden und partikulären Interessensvertretungen unterscheiden. Art. 46 Abs. 3 schreibt der Kommission außerdem umfangreiche Anhörungen der Betroffenen vor, um die Kohärenz und die Transparenz des Handelns der Union zu gewährleisten. Darin könnten auch Kirchen und Religionsgemeinschaften einbezogen werden.

II.

Während bei der Beratung des Entwurfs der Grundrechtecharta der Europäischen Union im Jahr 2000 eine ausdrückliche Bezugnahme auf das religiöse Erbe Europas keinen Konsens fand, beruft sich der Verfassungsentwurf vom Juni 2003, wie schon kurz erwähnt, ausdrücklich auf die „kulturellen, religiösen und humanistischen Überlieferungen Europas“. So hat sich in relativ kurzer Zeit die Diskussion über die öffentlich-religiöse Dimension des Lebens in der Gemeinschaft entscheidend fortentwickelt. Dabei findet sich der Begriff „religiöse Überlieferungen“ in allen Amtssprachen, nicht nur in der deutschen Fassung. Dieser Bezug bezieht sich nicht nur, wie man zunächst beim Wort „Überlieferungen/Traditionen“ denken könnte, auf die vergangene Geschichte, sondern betont auf der einen Seite, dass diese „Werte im Erbe Europas weiter lebendig sind“. Damit darf das Wort „Erbe“ nicht nur historistisch

verstanden werden, als ob es nur um eine Beschreibung und Umschreibung eines geschichtlichen Tatbestandes, der aber keine gegenwärtige Wirkung mehr besitzt, gehen würde, sondern in Europa selbst sind diese Werte heute noch lebendig. Auf der anderen Seite wird zugleich gesagt, dass „die zentrale Stellung des Menschen und die Vorstellung von der Unverletzlichkeit und Unveräußerlichkeit seiner Rechte sowie vom Vorrang des Rechts in der Gesellschaft“ zu diesem Erbe gehört. Man sollte diese außerordentlich wichtigen Präzisierungen, die freilich vom Standort Europa her inhaltlich gefüllt verstanden werden müssen, nicht übersehen.

Es ist jedoch auch bezeichnend, dass diese Bestimmungen sehr allgemein geblieben sind. Sie könnten auch über Verfassungen außereuropäischer Länder stehen. In diesem hohen Abstraktionsgrad sind sie trotz wertvoller Elemente nicht so recht in der Lage, eine konkrete, besonders auch in der Kultur und Geschichte Europas begründete Identität zu stiften. Insofern wird die geschichtsbildende Eigenart Europas übergangen.

Kurz müssen wir nochmals auf den Art. 51 mit seinen drei Absätzen zurückkommen. Es ist bezeichnend und auch wichtig, dass die Aussagen über die Kirchen zunächst zwar eine allgemeine Achtung formulieren, sofort aber auf ihre Stellung „in den Mitgliedsstaaten nach deren Rechtsvorschriften“ verweisen. Es wird also kein kleinster gemeinsamer Nenner formuliert, der für viele Länder eigentlich nur einen erheblichen Nachteil, nämlich eine Minderung ihres Status, bringen könnte. Immerhin wird dies auch insofern deutlich abgelehnt, weil erklärt wird, dass die Europäische Union diesen Status in den einzelnen Staaten nicht beeinträchtigt. Wenn im Abs. 2 davon die Rede ist, dass die Union „den Status von weltanschaulichen Gemeinschaften in gleicher Weise“ achtet, dann bezieht sich dies nicht in erster Linie auf die Kirchen und Religionsgemeinschaften, sondern auf philosophisch und weltanschaulich orientierte Gemeinschaften, wobei besonders an die Freimaurer gedacht ist, die in einzelnen Ländern, wie z.B. in Belgien, eine einflussreiche Stellung besitzen.

Der Absatz 3 ist vielleicht bisher noch zu wenig gewürdigt worden. Hier werden zunächst, wenn auch in allgemeiner Form, die Identität und der besondere Beitrag der Kirchen und Gemeinschaften angesprochen. Sie sind also eine spezifische Größe und sind darum auch in den Augen des Vertragsentwurfs mehr als bloße Vereine. Daher will die Europäische Kommission besonders mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften „einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog“ pflegen. Natürlich bedarf dieser Satz der Konkretion. Man muss dies vor allem auch im Lichte unserer deutschen Erfahrungen sehen. Wir haben ja in den Katholischen und Evangelischen Büros auf der Bundes- und auf der Länderebene wichtige Instrumente, um über einzelne Spitzentreffen hinaus diesen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog zu führen. Wenn dies verwirklicht wird, müsste es auch regelmäßige Konsultationen z.B. über wichtige Verordnungen, Gesetzesvorhaben usw. geben, wie sie z.B. mit den

Europäischen Gewerkschaften schon längst im Gange sind. Es wird gewiss noch manche Mühe kosten, um diese wichtige Aussage mit Leben zu erfüllen.

Vor diesem Hintergrund mag es manchmal unverständlich sein, warum die Kirchen – aber nicht nur sie – mit der ganzen Fassung unzufrieden zu sein scheinen, weil kein ausdrücklicher Gottesbezug und keine explizite Nennung der christlichen Wurzeln im Text zu finden ist. Gewiss muss man respektieren, was bei näherem Zusehen eben doch alles an religionsrelevanten Texten zu finden ist. Aber es bleibt eben doch die Frage, warum die Präambel bisher in dieser ungenauen Abstraktion geblieben ist. Diese Frage radikalisiert sich auch dadurch, dass eine Spannung entsteht zwischen dem was in Art. 51 und an anderer Stelle gesagt ist und dem sehr blassen Auftakt in der Präambel. Vor allem aber entsteht ein Zweifel, ob das Europa auch von heute, das gewiss sehr stark unter den Bedingungen pluralistischer und säkularer Gesellschaft steht, so von seiner Herkunft abstrahieren darf, dass es diese geradezu verleugnet. Wenn dies der Fall wäre, dann wäre dies eben zunächst einmal historisch unwahr. Denn Europa ist ohne die biblisch-christlichen Ursprünge überhaupt nicht verständlich, auch noch für den, der sich davon vielleicht gerne emanzipieren möchte. Es ist außerdem die Frage, warum Europa seine kulturelle Identität und Herkunft in einem so hohen Maß verbirgt und die offensive Kraft der damit verbundenen Werte gar nicht zur Wirksamkeit bringt. Der Bezug zur Geschichte ist aber auch deswegen so harmlos, weil er in der unbestimmten Art und Weise den Bürgerinnen und Bürgern kaum die Chance einer wirklichen Identifikation mit diesem Europa anbietet. Diese Geschichte der jetzigen Präambel der Formulierung ist so antlitzlos, dass eine wirkliche Identifizierung so gut wie kaum möglich ist. Die Stärke Europas wird gerade so nicht evident. Man muss freilich den Mut haben, nicht nur eine allgemeine menschheitliche und menschenrechtliche Universalität als Horizont und Hintergrund zu etablieren, sondern eine sehr konkrete, unersetzbare Geschichte, die nicht zuletzt in der produktiven Verschmelzung mehrerer Kulturstränge besteht. Insofern kann man also von der Herkunft Europas eben doch nicht absehen.

III.

In diesem Zusammenhang ist es nun zweifellos reizvoll, Wesen, Funktion und Gehalt einer Präambel genauer zu betrachten. Ich wähle dafür als Beispiel die Präambel unseres Grundgesetzes. Sie ist nach der „Wende“ 1989/90 und in den folgenden Jahren wieder in die Diskussion gekommen.

Diese Diskussion um eine mögliche Revision unserer Verfassung² hat den Blick wieder auf die ersten Worte unseres Grundgesetzes gelenkt, das bewusst mit den bedeutungsschweren Worten beginnt:

„Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben.“

Die Deutschen in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig Holstein und Thüringen haben in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands vollendet. Damit gilt dieses Grundgesetz für das gesamte Deutsche Volk.“

Dies ist der heute geltende Wortlaut der Präambel, die aufgrund des Einigungsvertrages im Jahr 1990 neu gefasst worden ist. Die Diskussion um eine neue Verfassung ist noch in frischer Erinnerung. Schon immer gab es die Frage einer „Totalrevision“ des Grundgesetzes. Nun schien sich die Möglichkeit zu ergeben, auch die Präambel zu verändern. Nicht wenige waren der Meinung, jetzt sei die Chance für eine ganz andere Republik gegeben. Das Ergebnis ist bekannt: Die Gemeinsame Verfassungskommission hat es im Rahmen der staatskirchenrechtlichen Debatte abgelehnt, eine Empfehlung abzugeben, „ob in der Präambel im Sinne einer stärkeren Trennung von Kirche und Staat die Bezugnahme auf Gott gestrichen werden soll“.³ In diesem Kontext soll der Sinn der ersten Worte der Präambel erläutert werden. Im Anschluss daran erfolgt eine ergänzende Reflexion vom theologisch-kirchlichen Standort aus.

1. Form und Zielsetzung von Präambeln

Präambeln, besonders bei rechtlich verbindlichen Texten, haben immer schon Probleme hervorgerufen. Rasch entsteht die Frage nach ihrer Verbindlichkeit. Da sie in Sprache und Stil meist nicht umgangssprachlich formuliert sind, stößt ihr feierlicher und pathetischer Ton manche ab. Dennoch gibt es eine bereits lange Geschichte der Präambel. Der so genannte „Gesetzesvorspruch“ hat schon eine Geschichte in der Alten Welt. Die Zehn Gebote beginnen mit dem Generalnenner für alle Einzelgebote. „Ich bin der Herr, Dein Gott“. Aber auch das Gesetzeswerk des babylonischen Königs Hammurabi, die Lex Salica von ca. 510, die Goldene

² Der folgende Text beruht auf einem Vortrag, den der Verfasser im Rahmen der Osteiner Gespräche am 10.03.1994 auf Einladung des Befehlshabers im Wehrbereich IV im Osteiner Hof in Mainz gehalten hat.

³ Bericht der Gemeinsamen Verfassungskommission, Bundestags-Drucksache 12/6000 vom 05.11.1993, 108-110.

Bulle von 1356, der Ewige Landfriede von 1495, der Sachsenspiegel und vor allem das Allgemeine Preußische Landrecht aus dem Jahre 1794 hatten eine ausführliche Präambel. Peter Häberle hat die traditionsreiche und differenzierte Geschichte ausführlich beschrieben.⁴ Auch die modernen Verfassungen, die ganz verschiedenen Revolutionen ihren Ursprung verdanken, haben faktisch eine feierliche Erklärung am Beginn, ohne dass immer der Ausdruck Präambel gebraucht wird. Zu denken ist an die französische Menschenrechtserklärung von 1789 und die Verfassung der USA von 1787. Auch die Weimarer Reichsverfassung von 1919 beginnt mit einer solchen Präambel. Ebenso bedienen sich die Verfassungsgeber im Europa der Gegenwart noch bis in die jüngste Zeit hinein des Stilmittels der Präambel. Dies gilt auch für das Europa- und Völkerrecht, z.B. für die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten von 1950. Auch im Völkerrecht ist die Präambel eine traditionsreiche Institution. Die Charta der Vereinten Nationen von 1945 und die Satzungen der großen UN-Organisationen erklären ihre Ziele ebenfalls in Präambelform (vgl. z.B. UNESCO, WHO, IAO).

Es ist verständlich, dass nicht nur Juristen mit vielen Präambeln Probleme haben. Sie müssen immer Kompromisse formulieren, was auch leicht zu unlösbaren Gegensätzen führen kann. Es werden unter Umständen Ansprüche an die Verfassung gestellt, die nicht eingelöst werden können. Gerade totalitäre Staaten haben sich überlanger, rhetorischer Floskeln bedient. Das wirkliche Verfassungsrecht ist dadurch nicht selten aufgeweicht, verbogen und unsicher geworden. Die Verfassungen vieler ehemaliger kommunistischer Staaten sind ein Beispiel dafür (vgl. z.B. die Verfassung der UdSSR von 1977). Auf jeden Fall müssen Präambeln sich auf das Notwendige und Wichtige beschränken. Ein Übermaß an allgemeinen Willenserklärungen und Postulaten kann verwirren.

Präambeln knüpfen gerne an Hoffnungen und Wünsche eines Volkes an, besonders aber auch an kulturelle Traditionen. Man nennt diesen Typ von Aussagen „Im-Geiste-Formeln“. Besonders bekannt geworden ist unsere Präambel durch das immer auch umstrittene Wiedervereinigungsgebot. Es hieß früher:

„Das gesamte Deutsche Volk bleibt aufgefordert, in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands zu vollenden.“ Manche haben dieses Gebot in einem negativen Sinne, andere in einem positiven Sinne für „utopisch“ gehalten. Die Fassung von 1990 konnte nach dem Erreichen der deutschen Einheit den Vollzug der Einheit und Freiheit Deutschlands zur Sprache bringen.

⁴ Vgl. Präambel in Text und Kontext von Verfassungen, in: Demokratie in Anfechtung und Bewährung. Festschrift für Johannes Broermann, hrsg. von J. Listl und H. Scharnbeck, Berlin 1982, 211-249; vgl. auch J. Isensee, in: J. Isensee/P. Kirchhof (Hg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band I, Heidelberg 1987, 534, 592ff.; vgl. auch 219-258 (R. Mußgnug).

Eine Verfassungspräambel wird auch bei großer Knappheit immer die gesellschaftlich-politische Realität übersteigen und einen überschießenden Charakter haben. Dies kommt auch in der Sprache zum Ausdruck - alltägliche, feierliche, juristisch-technische, bekenntnishaft Sprachformen mischen sich untereinander. Peter Häberle fasst nach seiner umfangreichen Untersuchung zusammen: „Präambel sind ein Appell an alle Bürger und eine Weisung für den Juristen. Sie bilden ein Herzstück verfassungsstaatlicher Verfassungen, eine Verfassung (in) der Verfassung. Sie stellen der Theorie und Praxis noch viele Aufgaben. Sie sind aber auch eine große Chance: weil sie über scheinbar äußerliche Momente der Sprache zu tieferen Inhalten und Funktionen von Verfassungen führen. Präambeln gehören zum Feiertag und Alltag eines Verfassungsstaates. Dass sie der Sprache und dem Verständnis des Bürgers nahe kommen, ist eine oft erfüllte Forderung (...) So führen Präambeln in exemplarischer Weise alle Interpreten einer offenen Gesellschaft zusammen.“⁵

Ausführlicher wurde auf die Form und Zielsetzung der Präambeln überhaupt eingegangen, weil die Präambel des Grundgesetzes - unbeschadet einiger Ausnahmen - immer noch ein Stiefkind der Verfassungsinterpretation ist. Dies gilt erst recht für einige Teilaussagen der Präambel. Manche haben verständlicherweise eine große juristische Aufmerksamkeit geweckt, wie z.B. das Wiedervereinigungsgebot. Andere Dimensionen sind eher rasch kommentiert oder sogar übergangen worden. Dies gilt gerade für die ersten Worte: Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen (...).“ Der Freiburger Jurist Alexander Hollerbach stellt dazu fest: „Das Thema wird von unserer Wissenschaft eher gemieden: aber man muss sich ihm stellen, wenn man nicht in unredlicher Weise etwas, was einem möglicherweise unangenehm oder was sperrig ist, von vornherein ausblenden möchte.“⁶

2. Sinnerschließung im Kontext des Entstehungszusammenhangs

Gerade vor diesem Hintergrund ist es nützlich, sich genauer zu fragen, was die ersten Worte in der Präambel unseres Grundgesetzes wirklich bedeuten. Im Parlamentarischen Rat gab es verschiedene Motivationen für unsere Formel. Zunächst geht es um eine Distanzierung vom Nationalsozialismus, indem die Grenzen der verfassungsgebenden Gewalt in Erinnerung gebracht werden. Der Staat soll begrenzt sein und nicht mehr über alles verfügen. Das neu geschaffene Staatswesen soll sich dieser Grenzen bewusst bleiben. Es ist darum nicht erstaunlich, dass vor und nach dem Grundgesetz andere Verfassungen ähnliche Aussagen enthalten (vgl. die Verfassungen von Württemberg-Baden aus dem Jahre 1946, von Württemberg-Hohenzollern aus dem Jahre 1947, Baden aus dem Jahre 1947 und schließlich Baden-Württemberg aus dem Jahre 1953, ferner auch Bayern aus dem Jahre 1946, Rheinland-Pfalz aus dem Jahre 1947 und Nordrhein-Westfalen aus dem Jahre 1950). Die Formel gab den Ab-

⁵ Präambeln im Text und Kontext von Verfassungen, 248f.

⁶ Religion - Christentum - Kirche: die Antwort der Landesverfassung, in: A. Hollerbach (Hg.), 30 Jahre Verfassung von Baden-Württemberg, Freiburg/Zürich 1984, 42-61, Zitat S. 44.

geordneten auch die Möglichkeit, sich aus religiöser Überzeugung zu der neuen freiheitlichen Ordnung des Grundgesetzes zu bekennen. Ursprünglich sollte die Formel auf Vorschlag der Abgeordneten Dr. Süsterhenn (CDU) und Dr. Seehofer (DP) lediglich lauten: Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott. In den Beratungen des Parlamentarischen Rates erhielt sie dann - vor allem durch den Zusatz „und den Menschen“ - unter lebhafter Beteiligung des späteren Bundespräsidenten Theodor Heuss die heutige Formulierung.

Im Anschluss an diese Entstehungsgeschichte taucht gerne die Interpretation auf, aus der Formulierung lasse sich nicht sehr viel mehr herauslesen als ein Hinweis auf die damalige Motivation der Verfassungsschöpfer. In diesem Fall wäre es eine weitgehend historische Formulierung, die heute kaum mehr einen bindenden Gehalt zum Ausdruck bringt. Eine solche Deutung mineralisiert den Text zu Unrecht. Gewiss erfolgt hier eine „Absage an den Atheismus als Staatsreligion“.⁷ Man wird aber die Zurückweisung einer Verabsolutierung der Staatsgewalt nicht nur negativ sehen dürfen. Viele Interpretationen erblicken in der Formel nur eine Distanzierung, vor allem vom Nationalsozialismus, kümmern sich aber nicht um den näheren Gehalt. Hier bedarf es einer weiteren Reflexion.

Andererseits darf diese weitere Bedeutung auch nicht durch maximalistische Interpretationen verstellt werden. Im Ernst wird diese heute ohnehin von kaum jemand vertreten. Es ist selbstverständlich - schon angesichts des Grundrechtes der Religionsfreiheit in Art. 4 GG, dass hiermit keine Verpflichtung des Einzelnen auf einen Glauben an Gott, besonders einen persönlichen Gott, ausgesprochen wird. Auch findet keine Identifizierung dieses „Gottes“ allein mit dem christlichen Gottesbegriff statt, obgleich man das jüdisch-christliche Gottesverständnis hier keinesfalls ausschließen kann. Auch Charakterisierungen der Bundesrepublik Deutschland im Sinne eines „christlichen Staates“ haben hier keine Begründung. Das Grundgesetz ist vom Prinzip der „Nichtidentifikation“ des Staates mit einer Religion, einer Kirche oder einer Weltanschauung bestimmt. Die Verfassung gewährleistet dem Einzelnen durch das Grundrecht der Religionsfreiheit einen Rechtsraum, in dem jeder sich zu der Lebensform entscheiden kann, die seinen Überzeugungen entspricht. In diesem Sinne ist die Bundesrepublik Deutschland ein konfessionell paritätisches und religiös sowie weltanschaulich neutrales Staatswesen. Es gibt keine Staatskirche, auch keine Identifikation des Staates mit einer bestimmten Konfession. Diese Form der Trennung von Staat und Kirche darf jedoch nicht im Sinne einer laizistischen Staatsideologie verstanden werden. „Diese strikte religiöse Neutralität des Staates bedeutet nicht staatliche religiöse Indifferenz, sondern muss als positive Neutralität mit der Bereitschaft zu einer engen Kooperation zwischen Staat und Kirche interpretiert werden.“⁸

⁷ Vgl. I. von Münch, Grundgesetz-Kommentar, Bd. 1, München 1975, 20.

⁸ Vgl. J. Listl, Der Name Gottes im Grundgesetz. Der Staat der Bundesrepublik Deutschland und die Religion. in: D. Haack u.a. (Hg.), Das Wiedereinigungsgebot des Grundgesetzes, Köln 1989, 53-66, hier 58.

3. Form und Inhalt der Nennung des Gottesbezuges

So bleibt die Frage nach einem näheren Sinn der Eingangsformel. Ein Zeuge der Beratungen, der jede Vorstellung eines „christlichen Staates“ abwehrte, schreibt in seinen „Erinnerungen“: „Da aber auch in heutiger Zeit die Mehrheit unseres Volkes die Vorstellung hat, dass sich in der Geschichte göttliches Walten manifestiert, angesichts dessen die Menschen zur Verantwortung ihres Tuns vor Gott aufgerufen sind, trug ich keine Bedenken, in die Präambel aufnehmen zu lassen, dass unser Volk sich im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen dieses Grundgesetz gibt (...) Die meisten Bewohner der Bundesrepublik werden unter diesem Gott, den die Präambel nennt, den Gott verstehen, dessen Gebote ihnen die religiöse Unterweisung im Elternhaus und in der Schule sowie ihr Leben in den Kirchen unseres Landes nahe gebracht haben. Für viele wird er identisch sein mit dem Herrn des Stillschweigens und der Welt unseres Schicksals. Für andere wird er der Weltbaumeister sein, der mit der Schöpfung in sein Werk die Ursachenreihen eingeführt hat, aus denen alles kommt, was durch sich selbst und in der Vermittlung durch unser Tun geschieht; andere wiederum werden einen Gott in allem finden, was dieser Welt eigen ist, das ‚hen kai pan‘, und es gibt, wie das Beispiel des ‚Materialisten‘ Ernst Bloch zeigt, jenes Göttliche auch für den Marxisten, den die Erfahrung gelehrt hat, dass der Mensch nicht vom Brot allein lebt, sondern dass es in seinem Bewusstsein eine übergreifende Transzendenz gibt, die ihre Forderungen stellt, und der, wie Faust, weiß, dass das Gewebe des Da-Seins in Natur und Geschichte in seinem Innersten von einer numinosen Macht zusammengehalten wird.“⁹

Es ist dies die klarste Auslegung, die ich finden konnte. Sie zeigt, dass die Formel nicht nur eine lyrische Zutat zu den spezifischen Rechtssätzen ist. Auch hier muss die Einheit der Verfassung und die immer wieder beschworene „praktische Konkordanz“ zwischen den Teilen der Verfassung bewahrt und bewährt werden.

Die Nennung des Gottesnamens ist auch keine förmliche „Anrufung“ Gottes. Die Verfassung enthält zwar einen Gottesbezug, aber nicht in der Form einer „invocatio Dei“. So etwas kennen die Verfassungen der Schweiz, Griechenlands und Irlands. Besonders die Schweiz hat bei ihrer Verfassungsdiskussion ganz bewusst diese Anrufung beibehalten und sie durch den Schriftsteller Adolf Muschg in folgende Form bringen lassen (1977):

„Im Namen Gottes des Allmächtigen! Im Willen, den Bund der Eidgenossen zu erneuern; gewiss, dass frei nur bleibt, wer seine Freiheit gebraucht und dass die Stärke des Volkes sich misst am Wohl der Schwachen; eingedenk der Grenzen aller staatlichen Macht und der Pflicht, mitzuwirken am Frieden der Welt, haben Volk und Kantone der Schweiz folgende Verfassung beschlossen.“

⁹ Carlo Schmid, *Erinnerungen*, Bern 1979, 371f.

Die griechische Verfassung beginnt sogar mit einer - von der Orthodoxie her begreiflichen - Anrufung des Dreifaltigen Gottes. Die Verfassung spricht kein Bekenntnis im Sinne eines „Credo“ aus. Wer sich nicht zu einer Religion bekennen will, wird in keiner Weise genötigt. Es ist jedoch ohne Zweifel erkennbar, dass die Verfassung das Volk selbst in eine Verantwortung stellt. Es tut nicht nur faktisch-historisch etwas, indem es Verfassungsrecht setzt, sondern es übernimmt in Erfüllung dieser Verantwortung auch eine doppelte Beziehung: zu Gott hin und zu den Menschen. Man mag an die Gräueltaten des Nationalsozialismus erinnern und auch darauf hinweisen, dass man darum die Präambel formuliert hat, aber ihre Tragweite geht über diese rein rückwärts gewandte Perspektive hinaus: Dem Volk ist grundsätzlich keine Selbstgerechtigkeit erlaubt, dem Staat ist jede Verabsolutierung untersagt. Dadurch wird gerade die recht verstandene Weltlichkeit von Staat und Verfassung unterstrichen.

Eine nähere inhaltliche Präzisierung des Gottesnamens wird nicht vorgenommen. Nach demoskopischen Umfragen gibt es auch in der Bundesrepublik Deutschland ca. Zweidrittel, die an ein „höheres Wesen“ glauben (vgl. z.B. die gewiss in dieser Hinsicht unverdächtigen Umfragen des Emnid-Institutes im Auftrag des SPIEGEL). Mit „Gott“ ist also an eine religiös orientierte Instanz gedacht, die eine solche Verantwortung ermöglicht und fördert. Damit scheinen mir Absolutheit und Transzendenzcharakter für diesen „Gott“ gefordert zu sein, aber dies kann man gewiss nur mit weiteren Überlegungen überzeugend begründen. Treffend formuliert A. Hollerbach, dass hier (...) Gott als Inbegriff für die gegenüber Volk und Staat jenseitige, sie transzendierende Instanz [erscheint], der man Rechenschaft schuldet. Die Berufung auf die Verantwortung vor Gott öffnet für die Verfassung einen Transzendenzbezug als umgreifende Dimension. Es ist dadurch der Blick geöffnet für eine Wirklichkeit, die mehr und etwas anderes ist als dieser Staat in dieser Welt. Es ist ein Hinweis darauf, dass Staat und Verfassung in Beziehung zu Voraussetzungen stehen, die jenseits ihrer juristischen Normativität liegen, und dass dazu insbesondere die Religion gehört, Religion im Sinne der Öffnung der Immanenz auf eine ihr vorausliegende und sie fundierende und bindende Wirklichkeit.“¹⁰

Angesichts der konkreten Situation, aus der die Verfassung erwachsen ist (vgl. die Äußerungen Carlo Schmid), ist mit „Gott“ gewiss das jüdisch-christliche Gottesverständnis gemeint, zu dem auch die übrigen Gottesvorstellungen monotheistischer Religionen im weitesten Sinne gehören dürften. Kein Christ wird den Gottesbezug der Präambel allein für sich beanspruchen, aber niemand kann es den Christen dieses Staatswesens verwehren, in dem, was hier „Gott“ genannt wird, den Schöpfer von Himmel und Erde und den Vater Jesu Christi zu entdecken und zu benennen. Der Gottesbezug darf in seiner bewussten und auch durchaus sinn-

¹⁰ 30 Jahre Verfassung von Baden-Württemberg, 45; zur Sache vgl. auch Verfassung des Landes Baden-Württemberg, hrsg. von P. Feuchte, Stuttgart 1987, 48-59; im Übrigen vgl. auch den Leserbrief von A. Hollerbach „Gottesbezug ist keine Anrufung“ in der FAZ vom 28.1.1994, Nr. 23, S. 9.

vollen Abstraktion nicht so vernebelt werden, dass er nicht mehr konkret identifiziert werden kann.

Schließlich sollte man nicht übersehen, dass das Wort Gott nicht einfach nur einmal in der Präambel des Grundgesetzes genannt wird, sondern dass mehrere Bezugspunkte im Grundgesetz zu finden sind. Ich brauche dies hier nicht erschöpfend zu behandeln.¹¹ Der Name Gottes steht z.B. auch in Art. 56 und mit Rückverweis auf diesen in Art. 64 GG. Hier geht es um die Festlegung des Amtseides mit der Beteuerungsformel: „So wahr mir Gott helfe“. Das Wort „Gottesdienst“ begegnet in der Bestimmung des Art. 140 GG mit Bezug auf Art. 141 der Weimarer Reichsverfassung. Hier geht es um die Zulassung von Gottesdienst und Seelsorge in Krankenhäusern, Strafanstalten, bei den Streitkräften und in anderen öffentlichen Institutionen. Sehr oft finden sich auch Begriffe wie „Glaube“, „Religion“, Religiöses Bekenntnis (...) Religionsausübung“, „Religionsunterricht“ usw.¹² Schließlich werden die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und des religiösen bzw. weltanschaulichen Bekenntnisses für unverletzlich erklärt. Die Kirchenartikel der Weimarer Reichsverfassung vom 11.8.1919 sind, wie das Bundesverfassungsgericht entschieden hat (1966), „vollgültiges Verfassungsrecht“.¹³ Auch diese Verbindung zeigt, dass der Gottesbezug der Präambel nicht nur eine historische Reminiszenz darstellt, sondern in den erwähnten Ausübungsformen von Glaube und Religion für den, der sich dafür entscheidet, in Freiheit verwirklicht werden kann.

4. Motive für eine Streichung des Gottesbezuges

Vor diesem Hintergrund sind gewisse Tendenzen - auch wenn sie abgelehnt worden sind - in der jüngsten Verfassungsdiskussion aufschlussreich. Weniger wichtig scheint mir dabei eine Position zu sein, die die Bezugnahme auf Gott in der Präambel streichen wollte, weil eine „unspezifische Rede von Gott“ in einem staatlichen Verfassungstext „nichts zu suchen habe“.¹⁴ Gefordert wurde offenbar auch „eine Anpassung des Verfassungsrechts an die moderne, polyreligiöse Gesellschaft“, die auch im Interesse der Unabhängigkeit der Kirche selbst sei. Hinter dieser Position steht im Wesentlichen eine theologische Überzeugung, wie sie in einer bestimmten Variante der Rezeption der Theologie Karl Barths vor allem auf dem Boden der früheren DDR entstanden ist und besonders von dem evangelischen Pfarrer und Abgeordneten im Deutschen Bundestag Dr. Wolfgang Ullmann vertreten worden ist, Aufschlussreicher ist hingegen, dass hinter den Bemühungen um eine Änderung der Präambel, d.h. der Streichung des Gottesbezugs, Positionen stehen, die bewusst eine „Politik ohne Tradition und

¹¹ Vgl. Näheres bei J. Listl. Der Name Gottes im Grundgesetz, 55f.

¹² Vgl. Nachweise bei J. Listl, a.a.O., 55f

¹³ Vgl. Näheres ebd. 56, 58ff.

¹⁴ Vgl. den Bericht der Gemeinsamen Verfassungskommission, 107.

Transzendenz“ anstreben.¹⁵ Wenn dies im Namen des „wissenschaftlichen Fortschritts“ gefordert wird, ist leicht zu erkennen, von welchen weltanschaulichen Voraussetzungen aus eine solche Position vertreten wird. So ist es auch nicht erstaunlich, dass ein Alternativentwurf derselben Autorengruppe, nämlich des „Kuratorium für einen demokratisch verfassten Bund deutscher Länder“, einen neuen Präambelentwurf dargeboten hat, der hier jeden Gottesbezug streichen wollte. „Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor der deutschen Geschichte und gegenüber künftigen Generationen (...)“¹⁶ Dabei dürfte gerade die deutsche Geschichte, auch wenn nachher kompensierend von den „Opfern deutscher Gewaltherrschaft“ die Rede ist, kein ausreichend geeignetes Kriterium für diese Verantwortung sein.

Damit ist erkennbar geworden, dass es immer wieder Kräfte gibt und geben wird, die eine solche grundlegende Veränderung der Struktur und der Grundinhalte unserer Verfassung anstreben. In der Gemeinsamen Verfassungskommission haben diese Stimmen nur ein ganz geringes Echo gefunden. Man darf jedoch nicht übersehen, dass diese Tendenzen existieren und dass sie vonseiten der Christen viel größerer Aufmerksamkeit bedürfen.

Im Übrigen sei noch darauf hingewiesen, dass der „Bericht“ der Verfassungskommission die Frage der Streichung der Bezugnahme auf Gott zwar im Kapitel über die Präambel anspricht (vgl. S. 108), die Sache selbst jedoch vorwiegend im 9. Kapitel „Staatskirchenrecht“ behandelt (vgl. S. 106ff.). Es ist nicht im Sinne des Grundgesetzes, den Gottesbezug der Präambel den staatskirchenrechtlichen Einzelthemen gleichsam als partikuläre Spezialität beizuordnen, denn er hat von der Präambel her - wie aus den bisherigen Ausführungen hervorgeht - eine viel grundlegendere Bedeutung. Durch die Anlage des Berichtes wird dies (trotz der Ausführungen auf S. 109 und S. 110f.) ein Stück weit verwischt.

5. Erbe als Auftrag

Bisher wurde versucht, eine Darlegung des wirklichen Sinnes der Präambel und des Gottesbezugs zum Ausdruck zu bringen. Dabei war es unvermeidlich, in der Auseinandersetzung auch im Sinne einer Verteidigungsrede voranzugehen. Hinzu kommt jedoch, dass die Präambel nach allgemeiner Überzeugung eine größere Bedeutung hat, als früher oft angenommen worden ist. Ich brauche hier nur auf die Kommentare zum Grundgesetz zu verweisen.¹⁷ Die Präambel ist nach heutiger Überzeugung Bestandteil der Verfassung und hat über den moralischen Appellcharakter hinaus auch einen unübersehbaren rechtlichen Gehalt.¹⁸ Carlo Schmid sagte bereits im Parlamentarischen Rat, die Präambel enthalte „rechtlich erhebliche Feststel-

¹⁵ Vgl. z.B. U. Rödel/G. Frankenberg/H. Dubiel, Die demokratische Frage, Frankfurt 1989, 99ff., 117ff., 128ff., dazu auch die Bemerkungen von U.K. Preuß, Zu einem neuen Verfassungsverständnis, in: B. Guggenberger/T. Stein (Hg.), Die Verfassungsdiskussion im Jahr der deutschen Einheit, München 1991, 38-65, bes. 58.

¹⁶ B. Guggenberger/U. K. Preuß/W. Ullmann (Hg.), Eine Verfassung für Deutschland, München 1991, 102.

¹⁷ Von Mangold/Klein/Starck, 1985, 10f.; Maunz/Dürig/Herzog, 1987, 4ff.

¹⁸ Vgl. die Nachweise im einzelnen bei von Mangold/Klein/Starck, 11f.

lungen, Bewertungen, Rechtsverwahrungen und Ansprüche zugleich“.¹⁹ So wird auch ausdrücklich in den Kommentaren vermerkt, dass die Motive der einführenden Formel „auch in Zukunft für das Rechtsleben Wirkung haben“.²⁰

Vor diesem Hintergrund wird erst recht deutlich, dass die Kirchen - aber nicht nur sie - diese Grundlegung unseres Staatswesens nicht einfach außer acht lassen dürfen und sich sehr viel mehr um diese Grundfragen kümmern sollten. Dennoch genügt eine weithin apologetische Auseinandersetzung nicht. Die positive Weiterführung der Sache kann im Rahmen dieses Beitrags nicht mehr umfassend geleistet werden. Ich möchte jedoch die Richtung einer solchen weiterführenden und vertiefenden Auseinandersetzung durch einige Thesen wenigstens andeuten.²¹

1. Die Menschen sind in der Gestaltung des politischen Gemeinwesens, besonders auch die Verantwortungsträger, an ihnen vorgegebene Werte - wie vor allem die fundamentalen Grundrechte - gebunden, die sie nicht abschaffen können. Diese sind darum dem Menschen vorgegeben und können auch durch Mehrheitsentscheidungen nicht außer Kraft gesetzt werden. Es gibt also ein überpositives, elementares Recht, das in gewisser Weise der Verfassung selbst vorausliegt. – In diesem Sinne darf man auch den Kampf gegen jeden Totalitarismus nicht verkennen, der nicht nur hinter der nationalsozialistischen Diktatur steht. Der Gottesbezug bedeutet auch eine Bürgschaft gegen jede Verführung zu einem diktatorischen System.
2. Besonders für die Begründung der fundamentalen Grundrechte und Menschenrechte bedarf es einer überzeugenden Argumentation, dass diese absolut und universal gültig sind, und zwar wirklich in jedem einzelnen Fall. Gewiss gibt es dafür mannigfache Legitimationsversuche, unter denen die Nennung Gottes herausragt. Der Bezug auf „Gott“ und die sittlichen Weisungen der biblischen Tradition gewährleisten auf überzeugende Weise die Menschenwürde und den Schutz der Menschenrechte. Der Gottesbezug ist in dieser Hinsicht ein besonders wichtiger Hüter der Humanität. In diesem Sinne gehören die Verantwortung vor Gott und den Menschen, also beide Dimensionen, zusammen. Diese Doppelpoligkeit bedarf noch genauerer Deutung: als Verantwortung im Sinne der treuhänderischen Ausübung der Staatsgewalt, aber auch im Sinne der Wahrung der Humanität, und zwar nicht nur für die jetzt lebenden Menschen, sondern für die künftigen Generationen. Theologisch formuliert: Gottesliebe und Nächstenliebe sind zutiefst miteinander verschränkt und unauflösbar aufeinander verwiesen.

¹⁹ Vgl. ebd. 11, Arun. 39.

²⁰ Vgl. ebd. 12, 15f.

²¹ Vgl. dazu ausführlicher K. Lehmann, *Glauben bezeugen, Gesellschaft gestalten*, Freiburg i.Br. 1993, 15-39, 101ff., 128ff.

3. Die Aufgabe der christlichen Kirchen, das Bewusstsein für diesen Zusammenhang wach zu halten, wird in einer Welt, in der die grundlegenden Werte ihre Kraft einbüßen, immer wichtiger. Geist und Moral haben einen zu geringen Rang in unserem gesellschaftlichen Leben. „Wenn junge Menschen in einem oft zerrütteten Elternhaus aufwachsen, ohne feste moralische Wertbegriffe, ohne Bindungen, auch ohne Glauben, Zuversicht und Hoffnung, dann ist es kein Wunder, wenn ihr Verhalten unberechenbar wird. Denn die Bindungen innerhalb einer Gesellschaft sind Tradition, Religion, soziale Gewohnheiten. Wo sie fehlen, ist nichts mehr unmöglich. Schon Vierzehn- und Fünfzehnjährige sind heute an den brutalen Überfällen auf Asylantenheime beteiligt.“²² Die Nagelprobe auf die notwendige Umkehr sind die Einübung und der Gebrauch der Freiheit.
4. Um an dieser Aufgabe voll teilzunehmen, müssen die Kirchen das Evangelium und die sich aus ihm in der Überlieferung ergebenden Weisungen entschieden und überzeugend vertreten, sowohl nach innen als auch nach außen. Wenn sie zutiefst ihr eigenes Ethos vertreten, verteidigen sie auch direkt und indirekt am besten das Menschenbild unseres Grundgesetzes und damit auch die Demokratie. Die Kirchen müssen in diesem Sinne offensiver und wehrhafter werden.

Nun wäre es wieder notwendig, zu unserer europäischen Verfassungsproblematik zurückzukehren. Aber es ist nun wohl deutlicher geworden, welchen Platz „Gott“ in einer Verfassung hat oder haben könnte. Ich würde auch nicht zögern zu sagen, dass er diesen Platz haben sollte.

So kann die Diskussion in den nächsten Wochen und Monaten weitergehen. Sie muss jedoch vertieft werden, sonst verkennt sie die Chancen, die in ihr stecken. Denn am Ende geht es vor allem auch um das kulturelle Gedächtnis Europas selbst.

Hinweis:

Dies ist eine nichtkorrigierte Fassung.

Es gilt das gesprochene Wort.

²² M. Dönhoff u.a., Ein Manifest „Weil das Land sich ändern muss“, Reinbek bei Hamburg, r.J. 104.